

SATZUNG
über die Erhebung eines Kurbeitrages (Fremdenverkehrsbeitrag B)
in der Ortsgemeinde Trippstadt
vom 18.01.1993

Aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Landesgesetzes zur Fortführung der Verwaltungsvereinfachung vom 08.04.1991 (GVBl. S. 104) und des § 1 Abs. 2 - 5 Kurortegesetz vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 745) in Verbindung mit § 36 des Kommunalabgabengesetzes vom 15. Mai 1986 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 23. November 1991 (GVBl. S. 361) hat der Gemeinderat am 10.12.1992 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1
Erhebung des Kurbeitrages

Die Ortsgemeinde Trippstadt erhebt für die Herstellung und Unterhaltung der Kur- und Erholungszwecken dienenden Einrichtungen und für die Durchführung von Kurveranstaltungen einen Kurbeitrag (Fremdenverkehrsbeitrag B).

§ 2
Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig ist jeder, der sich im Kurgebiet zur Kur, Erholung, Übernachtung oder Unterhaltung aufhält, ohne dort seine Hauptwohnung zu haben. Dabei kommt es nicht darauf an, ob er von der Möglichkeit der Benutzung der Kureinrichtungen und der Teilnahme an Veranstaltungen Gebrauch macht. Kurbeitragspflichtig ist auch, wer sich in einer Wohngelegenheit (z.B. Wohnwagen, Fahrzeug, Zelt und dgl.) im Kurgebiet aufhält.

(2) die Kurbeitragspflicht erstreckt sich auf die Anzahl der Aufenthaltstage im Kurgebiet. Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise werden bei der Kurbeitragsfestsetzung jedoch nur als ein Tag berechnet, wobei der Anreisetag gerechnet wird.

(3) Kurbeitrag wird nicht erhoben von solchen Personen, die im Kurgebiet

- a) ihren Hauptwohnsitz haben oder
- b) sich zur Ausübung ihres derzeitigen Berufs (wobei der Nachweis durch Firmen- oder Dienstaussweis zu führen ist) aufhalten oder
- c) eine Schule oder sonstige Unterrichtseinrichtung zur Ausbildung für einen Beruf besuchen oder
- d) bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgelts für Unterbringung und Verpflegung vorübergehend Aufnahme in deren Haushalt finden (bis zu längstens 6 Wochen).

§ 3
Kurgebiet

- (1) Das Kurgebiet wird in zwei Zonen untergliedert; die Zone 1 umfaßt die Hauptgemeinde mit allen Ortsteilen, die nicht der Zone 2 zugegliedert sind.
- (2) Die Zone 2 umfaßt die Ortsteile Johanniskreuz, Aschbacherhof, Bergfeld, Weiherfelderhof, Meisertal, Meiserspring, Gutenbrunnerhof, Lauberhof.
- (3) Camping- und Zeltplätze gelten als Sonder-Kurgebiet.

§ 4
Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird während der Zeit vom 01. März bis einschließlich 31. Oktober eines jeden Jahres erhoben.

§ 5
Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird als Tages-Kurbeitrag erhoben, also als Tagessatz berechnet.
berechnet.
Er wird erhoben für Erwachsene und Kinder über 15 Jahren.
- (2) 1. Im Gebiet der Zone 1 beträgt der Kurbeitrag 0,75 Euro für jeden anzurechnenden Tag
2. Im Gebiet der Zone 2 beträgt der Kurbeitrag 0,50 Euro für jeden anzurechnenden Tag
3. Im Sonderkurgebiet (§ 3 Abs. 3) beträgt der Beitrag pro Person und Übernachtung 0,15 Euro
4. Für Dauercamper wird eine Jahrespauschale von 15,00 Euro erhoben.
(Diese Beträge sind inclusive Mehrwertsteuer)

§ 6
Beitragsbefreiung und Beitragsermäßigung

- (1) Von der Zahlung des Kurbeitrages sind befreit:
 1. Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres,

2. Teilnehmer an Tagungen und sportlichen Veranstaltungen im Kurgebiet während deren Dauer,
3. Schwestern ohne eigenes Einkommen, die im Schwestern-Erholungsheim Aufnahme finden.

(2) Abweichend von § 5 wird der Beitrag ermäßigt für:

1. Schwerkriegsbeschädigte, Schwerbehinderte oder Behinderte i.S. des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes mit mindestens 50 % Erwerbsminderung erhalten eine Ermäßigung von 50 %. Ausweis oder sonstiger Nachweis ist vorzulegen.
2. Begleitpersonen von Schwerkriegsbeschädigten, Schwerbehinderten oder Behinderten i.S. des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes mit mindestens 50 % Erwerbsminderung zahlen nur die Hälfte des jeweiligen Kurbeitrages, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.

3. Schüler und Studenten, die sich allein oder mit Gruppen aufhalten, zahlen lediglich einen Betrag von 0,50 Euro.

§ 7 An- und Abmeldung

(1) Die Gast- und Wohnungsgeber sind verpflichtet, dem Gast unverzüglich den Meldeblick vorzulegen und haben darauf zu achten, dass die Meldung in der Regel sofort ausgefüllt wird –spätestens innerhalb von 12 Stunden. Die meldepolizeilichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

(2) Wohnungsgeber i.S. dieser Satzung sind alle Haus- und Grundstückseigentümer, Beherbergungsbetriebe, Pächter, Verwaltungen, Privatmieter, Mieter, Untermieter, usw., die in irgendeiner Form gegen oder ohne Entgelt Unterkunft gewähren oder Grundstücke zur Schaffung einer Wohngelegenheit (z.B. Wohnwagen, Fahrzeuge, Zelt und dgl.) zur Verfügung stellen.

§ 8 Zahlungsverfahren

(1) Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld. Jeder Kurbeitragspflichtige hat den Kurbeitrag spätestens am Tage der Abreise unaufgefordert an seinen Wohnungsgeber zu entrichten.

(2) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, den Kurbeitrag von seinen Gästen ordnungsgemäß einzuziehen und mit der Verbandsgemeindekasse Kaiserslautern-Süd abzurechnen. Er haftet für die Zahlung des Kurbeitrages.

(3) Verweigert ein Gast die Zahlung des Kurbeitrages, so hat der Wohnungsgeber dies sofort der Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd zu melden.

(4) Die vereinnahmten Beträge hat der Wohnungsgeber bis zum 10. jeden Monats für die im Vormonat abgereisten Gäste mit der Verbandsgemeindeverwaltung abzurechnen und an die Verbandsgemeindekasse einzuzahlen.

§ 9 Kurkarten

(1) Jede Person, die der Beitragspflicht unterliegt und nicht nach § 6 von der Entrichtung des Kurbeitrages befreit ist, erhält von dem zum Einzug des Kurbeitrages Verpflichteten eine Kurkarte. Kurkarten berechtigen zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen, soweit im Einzelfall nicht besondere Eintrittsgelder erhoben werden.

Kurkarteninhabern eingeräumte Sonderpreise gelten nur beim persönlichen Vorzeigen der Kurkarte.

(2) Die Kurkarten sind an die einzelnen Personen bzw. Familien gebunden und nicht übertragbar. Bei mißbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte eingezogen.

(3) Die zum Einzug des Kurbeitrages Verpflichteten erhalten vom Verkehrsamt Trippstadt -Kurbeitragsstelle- die Kurkarten zur Ausgabe an die beitragspflichtigen Personen.

Die in einem Jahr nicht verbrauchten bzw. ausgegebenen Kurkarten sind spätestens mit Ablauf der zweiten Woche des folgenden Jahres an das Verkehrsamt zurückzugeben, sofern dies nicht erfolgt, werden sie mit 1,50 DM dem Wohnungsgeber in Rechnung gestellt.

§ 10 Bekanntmachungspflicht

Jeder Wohnungsgeber hat auf Verlangen der Gäste Einblick in die Kurbeitragsatzung zu geben.

§ 11 Anwendung von Bundes- und Landesrecht

Für die Erhebung des Kurbeitrages gelten im übrigen die in § 39 KAG bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes, sowie die in § 40 KAG bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung. Darüberhinaus werden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ermittlung und Festsetzung der Steuer (§§ 160 bis 227) für anwendbar erklärt.

§ 12 Erlaß des Kurbeitrages

Auf Antrag des Kurbeitragspflichtigen kann der Ortsbürgermeister über die Vergünstigung des § 6 hinaus Ermäßigungen oder Befreiungen aussprechen und nach Maßgabe des § 131 AO den Kurbeitrag aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen. Anträge dieser Art, die nach Ende des Kuraufenthaltes gestellt werden, können grundsätzlich keine Berücksichtigung finden.

§ 13 Rechtsmittel, Beitreibung

(1) Gegen die Heranziehung zur Kurtaxe steht der Verwaltungsrechtsweg offen. Ein etwaiger Widerspruch wäre innerhalb eines Monats nach erfolgter Zahlungsaufforderung bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen. Der Widerspruch hat keinen hemmenden Einfluß auf die Zahlung des Kurbeitrages.

(2) Der Kurbeitrag unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 14 Strafbestimmungen und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 7, 8 und 10 dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt oder nach § 9 eine Kurkarte nicht sofort ausstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

(4) Außerdem gelten die in § 39 KAG bezeichneten Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1993 in Kraft.

Trippstadt, den 18.01.1993

(Mannweiler)
Ortsbürgermeister

Geändert durch 1.Änderungssatzung vom 04.05.1993, in Kraft getreten am 14.05.1993.
Geändert durch 2.Änderungssatzung vom 31.01.2002, in Kraft getreten am 01.01.2002.
Geändert durch 3.Änderungssatzung vom 22.05.2003, in Kraft getreten am 01.01.2003.